

## Tit. 2.1 RdSchr. 18f

### Grundsätzliche Hinweise Obligatorische Anschlussversicherung nach § 188

#### Abs. 4 SGB V

---

## Tit. 2 – Voraussetzungen der obligatorischen Anschlussversicherung

**Titel:** Grundsätzliche Hinweise Obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 18f

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 2.1 RdSchr. 18f – Allgemeines

(1) Das Zustandekommen einer obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V setzt eine kumulative Erfüllung folgender Tatbestände voraus:

- Ende der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung kraft Gesetzes (vgl. Abschnitt 2.2 ),
- keine Ausschlussstatbestände (vgl. Abschnitt 2.3 ),
- keine Austrittserklärung (vgl. Abschnitt 2.4 ).

(2) Die Voraussetzungen für die Begründung der obligatorischen Anschlussversicherung für Saisonarbeitnehmer aus dem Ausland nach der Beendigung der Saisonarbeitnehmertätigkeit weichen in puncto "Beitrittserklärung" von sonstigen Personen ab. Einzelheiten hierzu werden im Abschnitt 2.5 erläutert.